

Die Verheißungen des Totalitarismus

Von der Vergangenheit der Politik zur Zukunft des Rechts

Nicht nur im (geo-)politischen System führte der Zusammenbruch der kommunistischen Herrschaft zu einer tiefen Zäsur. Mit diesem Ereignis flammte auch der wissenschaftliche Streit um den Totalitarismus erneut auf¹. Abermals scheint sich zu bestätigen, daß die Totalitarismustheorie in besonderer Weise von politisch-historischen Konstellationen abhängig ist. Seine Doppelrelevanz macht den Begriff „Totalitarismus“ offenbar zu einer Stelle der strukturellen Kopplung der Systeme von Politik und Wissenschaft. Diese Eigenart wird in den nationalen Diskussionen freilich unterschiedlich wahrgenommen. So verwundert etwa die Feststellung nicht, daß der Totalitarismus gerade „in der französischen politischen Theorie und Philosophie *das Hauptphänomen des 20. Jahrhunderts*“ sei². Denn wie andernorts kaum, herrscht in der französischen Diskussion nicht nur dieses Themas, sondern ganz generell ein enges Wechselverhältnis von abstrakt-theoretischer Reflexion und praktisch-politischer Position, in dessen Folge „der entscheidende Prüfstein des Denkens in der wirklichen oder auch nur möglichen politischen Stellungnahme“ liegt³. In Großbritannien dagegen korrespondiert einer binnengesellschaftlichen Distanz des Landes zu Faschismus und Kommunismus – eine starke faschistische Bewegung gab es nicht, die UdSSR-orientierte KP spielte innenpolitisch kaum eine

¹ So E. JESSE, Die Totalitarismusforschung im Streit der Meinungen, in: DERS. (Hrsg.), *Totalitarismus im 20. Jahrhundert*, Bonn 1996, S. 9. Dieser im Rahmen der Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung erschienene Sammelband gibt die Diskussion um den Totalitarismusbegriff mit dem Schwerpunkt seit Beginn der siebziger Jahre wieder und ist insoweit gedacht als Fortsetzung der Dokumentation von BRUNO SEIDEL und SIEGFRIED JENKNER (Hrsg.), *Wege der Totalitarismusforschung*, Darmstadt 1968. Soweit möglich, wird vorliegend bewußt aus diesem leicht zugänglichen und einen guten Überblick vermittelnden Reader zitiert.

² BOSSHART, in: JESSE, S. 252 (Hervorhebungen im Original).

³ BOSSHART, in: JESSE, S. 253, will dieses Wechselverhältnis von Intellektualität und Politik „weit hinter die Affäre Dreyfus und den Beginn der III. Republik“ zurückverlegt wissen und nimmt schon im „doktrinären Liberalismus“ eines Guizot, Cousin und Royer-Collard „eine eigenartige Zwischenposition“ wahr, „zwischen dem Anspruch auf systematische Entwicklung von Ideen in einem rationalen, deduktivistischen Kontext, also dem, was gerne als ‘strenge Philosophie’ bezeichnet wird, und ‘wirklicher Politik’, also den bindenden Entscheidungen von Politikern“.

Rolle, dem Thema Kollaboration brauchte man sich nicht zu stellen – der Vorwurf des Wirklichkeitsverlustes von Intellektuellen (George Orwell 1944: „Es gibt fast keinen englischen Autor, der den Totalitarismus von innen her kennenlernen mußte“)⁴.

Nun ist aber durch die Impllosionen kommunistischer Systeme gerade jene Lage verloren gegangen, in der die Rede vom Totalitarismus ihre eminent politische Bedeutung entfalten und zum politischen Kampfbegriff werden konnte. Ob jedoch der Totalitarismus dadurch zu einem Phänomen wird, zu dem man sich mit bloß historisierendem Blick verhalten kann, erscheint fraglich. Immerhin vermag sich heute „zum ersten Mal ein antitotalitärer Konsens zu bilden, der diesen Namen verdient, weil er nicht selektiv ist“, und insofern die Basis sein könnte, „auf der sich dann erst linke und rechte Positionen voneinander differenzieren“⁵. Damit ist die Schlüsselposition des Antitotalitarismus für das stets von neuem zu aktualisierende Legitimitätsverständnis des demokratischen Verfassungsstaates angedeutet⁶. Doch um überhaupt in dieser starken Weise normativ anlei-

⁴ Vgl. TH. NOETZEL, Die angelsächsische Totalitarismuskussion, in: *Mittelweg* 36, Bulletin 14 (1994), S. 70f. Zitat von George Orwell ebd.

⁵ J. HABERMAS, Die Bedeutung der Aufarbeitung der Geschichte der beiden deutschen Diktaturen für den Bestand der Demokratie in Deutschland und Europa, in: *Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“*, hrsg. vom Deutschen Bundestag, Band IX, Baden-Baden 1995, S. 690.

⁶ Unter diesem Polaritätsaspekt interessant etwa K. LOEWENSTEIN, *Verfassungslehre*, Tübingen 1959. Er analysiert die politischen Einrichtungen und Techniken durchgängig anhand der Unterscheidung zwischen „Konstitutionalismus“ (Prinzip: Machtteilung) und „Autokratie“ (Prinzip: Machtkonzentration), wobei er innerhalb der autokratischen Ordnungen noch einmal totalitäre und autoritäre Typen auseinanderhält (S. 13). Die Bedeutung des Auftauchens totalitärer Regime für seine Verfassungslehre zeigt sich jedoch schon daran, daß Loewenstein das Phänomen der *Macht* – welche er als „den nichtrationalen Gehalt des Politischen“, als den „dynamischen Unterbau der sozio-politischen Einrichtungen selbst“ ansieht (S. 4) – und die Möglichkeiten ihrer Kontrolle in den Mittelpunkt stellt. Mit Blick auf die „Allgemeine Staatslehre“ Georg Jellineks heißt es, daß dieser nicht ahnen konnte, „daß die universelle Regierungsform der nächsten Zukunft die konstitutionelle Demokratie sein würde, noch daß diese infolge der neuen Technologie der Machtdynamik in der Massengesellschaft von einer Wiederauferstehung der Autokratie ohne Beispiel in die Schranken gefordert werden würde. Vollends für die Dämonie der Macht war in seinem auf der rechtsstaatlichen Vernunft des neunzehnten Jahrhunderts aufgebauten Weltbild überhaupt kein logischer Platz“ (Vorwort, S. V). Bezeichnenderweise hält Loewenstein fest, „daß der Nachdruck auf das Machtphänomen als des Schlüssels zum besseren Verständnis der Staatsgesellschaft in unserer Generation an die Stelle des wissenschaftlichen Interesses am Souveränitätsbegriff getreten

tend zu wirken, muß dem begrifflichen Konzept des Totalitarismus offenbar ein erhebliches Beschreibungspotential zugrundeliegen. Diesem kurz nachzugehen, wird dabei nicht nur aufschlußreich sein, um die „Geburtshilfe“ von Antifaschismus und Antikommunismus für die gegenwärtigen westlichen liberaldemokratischen Gesellschaften zu erklären. Weil die totalitären Regime ihrerseits postdemokratische Systeme waren, die in einer Art Abstoßungsbewegung von den liberalen Rechtsstaaten hervorgerufen worden waren, diese aber wiederum als maßgebliche Katalysatoren der funktionalen Differenzierung gewirkt hatten, d. h. einer Differenzierungsform zur Freisetzung verholfen hatten, deren Herausbildung ob ihrer Diskontinuität zu allen früheren Gesellschaftsformationen als „evolutionäre Katastrophe“ bezeichnet wird⁷ – deswegen könnte der Begriff bis an die Wurzeln eben dieser modernen Gesellschaft heranzuführen. Vielleicht ist die Totalitarismustheorie *die* adäquate Reflexionstheorie der Moderne, weil sie – zumindest auch – die Schwierigkeiten der modernen Gesellschaft im Umgang mit „funktionaler Differenzierung“ als dem für sie konstitutiven Prinzip verhandelt. Doch auch wenn das nicht der Fall ist, erscheint es reizvoll, jenem „intellektuellen Mehrwert“ nachzuspüren, aus dem der Begriff „Totalitarismus“ für einen Beobachter – wiederum: der französischen Diskussion – seine „Unabdingbarkeit und Nützlichkeit“ bezieht und „der sich weder empirisch-wissenschaftlich, noch philosophisch-konzeptuell, aber auch nicht nur literarisch-narrativ“ einfangen lasse⁸.

I.

Zunächst sollen die Entwicklungsstadien des Begriffs in Streiflichtern passiert werden.

1. Die neue Semantik bildet sich im faschistischen Italien der 20er Jahre. Es ist Giovanni Amendola, nach dem Ausscheiden von Francesco S. Nitti⁹

ist“ (S. 4). Weitere Nachweise zur Unverzichtbarkeit des Totalitarismuskonzepts für das Legitimitätsverständnis des demokratischen Verfassungsstaats bei JESSE, in: DERS., S. 21, Fn. 73.

⁷ Vgl. N. LUHMANN, Die Tücke des Subjekts und die Frage nach den Menschen, in: P. FUCHS/A. GÖBEL (Hrsg.), *Der Mensch – das Medium der Gesellschaft?*, Frankfurt am Main 1994, S. 47.

⁸ Vgl. wiederum BOSSHART, in: JESSE, S. 253.

⁹ Einen kurzen Eindruck von F. NITTIS Studie „*Bolschewismus, Fascismus und Demokratie*“, München 1926, vermittelt G.-J. GLAESSNER, *Kommunismus – Totalitarismus – Demokratie*, Frankfurt am Main 1995, S. 92 ff.

Führer der liberalen Sammlungsbewegung „Unione Nazionale“, der in einem Artikel in der Zeitung „Il Mondo“ am 12.5.1923 von einem „sistema totalitario“ im Unterschied zum „sistema maggioritario“ und „sistema minoritario“ spricht¹⁰, um die von den Faschisten verursachten Verzerrungen im Wahlverfahren auf Kommunalebene zu kennzeichnen: Sie besetzten Rathäuser und zwangen Bürgermeister sowie Stadtvertretungen zum Rücktritt. Beabsichtigte Folge waren Neuwahlen, bei denen sowohl die Mehrheits- wie auch die Minderheitsliste von den Faschisten gestellt wurden, nachdem sie zuvor gewaltsam die Bildung oppositioneller Listen verhindert hatten. Dieser eher technische Sinn wich jedoch – durchaus in Entsprechung zu der sich ausweitenden und verschärfenden Faschismuskritik – schnell einem umfassenderen Gebrauch des Wortes. Und spätestens mit dem Auftreten der substantivischen Form¹¹ wird der Begriff für die Beschreibung einer mit dem Faschismus verbundenen grundsätzlich „neuen Ordnung“ eingesetzt. Die Begriffsgenese kann als ein Prozeß der Bewußtseinsbildung gelesen werden, mit der die antifaschistisch-demokratische Opposition sich über die herausbildende neue Realität und das Telos der entstehenden faschistischen Diktatur Rechenschaft ablegte¹². Der Begriff *bildete* sich also nicht als Selbstbeschreibung seitens der Faschisten, sondern ist eine Schöpfung ihrer Gegner, genauer: der Gegner der Gegner des demokratischen Konstitutionalismus; eine Schöpfung also, mit der – und das soll bereits hier festgehalten werden – eine Differenz beobachtet wird.

Was zeichnet diese „neue Ordnung“ aus? Eine Frage, die sich in dem Maße verschärft, wie der „totalitäre Geist“ für Beobachter wie Amendola oder Sturzo zum „bedeutsamste[n] Charakteristikum der faschistischen Bewegung“¹³ avanciert und insofern die klassische Begrifflichkeit (Despotie, Autokratie, Diktatur, Tyrannis) offenbar als ungenügend empfunden wird.

¹⁰ G. AMENDOLA, *Maggioranza e minoranza*, in: *Il Mondo* vom 12.5.1923. Vgl. PETERSEN, in: JESSE, S. 104, und MAIER, in: JESSE, S. 121.

¹¹ Durch den Sozialisten Lelio Basso in dem (unter dem Pseudonym Prometeo Filodemo!) verfaßten Artikel „L'antistato“, in: *La Rivoluzione Liberale* vom 2.1.1925; m. w. N. bei Petersen, Fn. 88.

¹² Vgl. PETERSEN, in: JESSE, S. 109.

¹³ Vgl. PETERSEN, in: JESSE, S. 109.

Früh rückt in Italien die Identifikation von Partei und Staat ins Zentrum der kritischen Analyse. Amendola, der das Grundprinzip des modernen Staatslebens im freien Wettbewerb der verschiedenen, in Parteien organisierten Kräfte der Gesellschaft sieht, diagnostiziert: „Der Faschismus hat dieses Prinzip verneint ... Er hat nicht eine Partei an der Regierung, sondern die Regierung einer Partei sein wollen ... An jenem Tag, an dem sich im öffentlichen Bewußtsein der 'Schrecken der Regierung' verbreiten wird, wird es für alle eine unumstößliche Wahrheit werden, daß es in Italien keine Staatsautorität mehr gibt“¹⁴. Das drohende Verschwinden des Staates hinter der *einen* Partei meint aber für Liberaldemokraten wie Amendola und Nitti vor allem anderen einen Angriff auf die Prinzipien des bürgerlichen Rechtsstaates und seine Verfassungsgarantien, denn der Faschismus „repräsentiert vor allem die bis zum Exzeß fortgesetzte Übertreibung des Eingreifens der Exekutivgewalt in das staatliche und gesellschaftliche Leben, die atemberaubende Umkehr der normalen Beziehungen zwischen Staat und Gesellschaft, so daß die Gesellschaft für den Staat, der Staat für die Regierung und die Regierung für die Partei existiert“¹⁵. Entdeckt wird eine neue Qualität des Politischen: eine politische Gewalt, die nicht mehr in Balancesysteme eingebunden und nicht mehr der Konkurrenz gesellschaftlicher Mächte ausgesetzt ist, die aus den administrativen und parlamentarischen Gehegen ausbricht und sich der Gesamtgesellschaft bemächtigt¹⁶.

Der bürgerliche Rechtsstaat mußte sich auf doppelte Weise – in seinen rechtlichen wie politischen Formprinzipien – in Frage gestellt sehen: Jene „atemberaubende Umkehr“ des Verhältnisses zwischen Staat und Gesellschaft brach mit dem Kern des Rechtsstaatsgedankens – der Sicherung einer prinzipiell unbegrenzten, dem Einzelnen vor dem Staat zukommenden „natürlichen“ Freiheit. Und die Einparteidiktatur trat an die Stelle des pluralistischen Parlamentarismus – der als System eines labilen Gleichgewichts politischer Formen „das politische System des bürgerlichen Rechtsstaates“ ist¹⁷. Die volle, von der Debatte um die „Konstitutionalisie-

¹⁴ AMENDOLA, *La crisi dell' autorità*, in: *Il Mondo* vom 8.2.1924, zit. bei PETERSEN, in: JESSE, S. 106, Fn. 87.

¹⁵ AMENDOLA, *La nuova democrazia*, Neapel 1951, S. 246 (Rede vom 20.3.1924), zit. bei PETERSEN, in: JESSE, S. 108, Fn. 98.

¹⁶ Vgl. HANS MAIER, in: JESSE, S. 120.

¹⁷ Vgl. CARL SCHMITT, *Verfassungslehre*, Berlin 1928, S. 305.

rung¹⁸ des Faschismus retardierte Einsicht in seinen Bruch mit den Prinzipien des bürgerlich-liberalen Rechtsstaates ist im vorliegenden Zusammenhang vor allem deswegen interessant, weil sie (nicht nur) historisch die Schlüsselstelle für die (oder zumindest: eine erste) Generalisierung des Totalitarismusbegriffes war. Denn mit der Optik einer Differenz-Stellung zum bürgerlichen Rechtsstaat war eine Ebene gefunden, auf der sich Gemeinsamkeiten des Faschismus mit jenen anderen autoritären Umformungen zahlreicher europäischer Monarchien und Republiken nach 1918 („Europa der Diktatoren“) finden ließen – zunächst insbesondere mit dem Bolschewismus in Rußland, später dann auch mit dem nationalsozialistischen Deutschland. So stellt Nitti fest: „Bolschewismus und Fascismus bedeuten in dieser Epoche des europäischen Lebens die zwei vollkommenen Verleugnungen des liberalen Systems und der Demokratie. Fascismus ist die weiße Reaktion; der Bolschewismus ist ein kommunistischer Versuch. Weit entfernt, einander zu bekämpfen, sympathisieren die beiden Systeme trotz ihrer Gegensätze“¹⁹. Die hier durchscheinende Fixierung eines klaren und bestimmten Referenzpunktes und die daran anschließende Möglichkeit von Vergleichen und Polarisierungen sind die Faktoren, die die außerordentliche Attraktivität der Totalitarismuskonzeption als Instrument der politischen Auseinandersetzung begründen.

¹⁸ Instruktiv zum Umgang der italienischen Faschisten mit der Albertinischen Verfassung und den rechtsstaatlichen Einrichtungen ist die schriftliche Fassung der Antrittsvorlesung von GERHARD LEIBHOLZ, *Zu den Problemen des fascistischen Verfassungsrechts*, Berlin 1928, in deren Anmerkungen und Anhang sich umfangreiches Material findet. Angeleitet von der Smendschen Konzeption geht Leibholz davon aus, daß „Verfassung eben nicht nur Norm, sondern auch Wirklichkeit und zwar ‚integrierende Wirklichkeit‘“ ist (S. 8). Dadurch erkennt er, daß „die das fascistische Verfassungsrecht charakterisierende Rechtsförmigkeitstendenz“ (S. 21) eine bloß formale ist, hinter der sich in der Wirklichkeit eine „Umgestaltung und Erneuerung des gesamten staatlichen Integrationssystems“ verbirgt, „nicht minder tiefgreifend und vollständig“ als die in den Revolutionen von 1789 und 1917 (S. 8). Die „spezifische Besonderheit des fascistischen Integrationssystems“ liege in der „gesteigerten, intensiven und allseitigen Durchdringung des gesamten Seins mit dem eigenen Gesetzen unterworfenen Leben der Gemeinschaft“ (S. 14), getragen von der durch die faschistische Staatsmetaphysik „immer wieder neu abgewandelten Erkenntnis, daß der mit der Nation identische Staat als Ganzes nicht die Summe der atomistisch vereinzelt gedachten Individuen, sondern eine ‚endgültige historische Realität‘, eine die Generationen zusammenfassende und so Vergangenheit und Zukunft in der Gegenwart einigende Totalität ist“ (S. 11/12).

¹⁹ NITTI (Fn. 9), S. 78.

2. In der Folgezeit wurde die These von der Neuartigkeit/Einzigartigkeit des Totalitarismus – obgleich sie nicht ohne Widerspruch blieb²⁰ – immer weiter zu präzisieren gesucht. Grob läßt die (frühe) Totalitarismustheorie zwei Grundsatzpositionen erkennen, die freilich eher als Tendenzen der jeweiligen Modellbildung denn als streng voneinander zu scheidende Zugangsweisen aufzufassen sind: eine eher statische, die Strukturen des Totalitarismus betonende Sichtweise einerseits und eine dynamische, seine Entstehung und Entwicklung in den Mittelpunkt stellende Sichtweise andererseits²¹.

Beispiel für ein Strukturmodell ist der Ansatz von Carl Joachim Friedrich. Er wendet sich gegen eine – von ihm so bezeichnete – ideologische oder anthropologische Theorie des Totalitarismus, die davon ausgehe, daß das „Wesen“ des Totalitarismus in der totalen Herrschaft eines Regimes über das Alltagsleben seiner Bürger, vor allem aber in der Kontrolle sowohl ihrer Gedanken und Meinungen als auch ihrer Handlungen bestehe, wohingegen Organisation und Methode Kriterien von zweitrangiger Bedeutung seien. Umgekehrt die Akzentuierung von Friedrich selbst. Er sieht die eigentlich unterscheidenden Merkmale, das Neue an totalitären Regimen, gerade in den mit Hilfe moderner technischer Geräte entwickelten und eingesetzten Organisationen und Methoden, die dazu dienen sollen, im Dienst einer ideologisch motivierten Bewegung, die sich der totalen Zerstörung und dem Wiederaufbau einer Massengesellschaft verschrieben hat, eine derartige totale Kontrolle wieder aufleben zu lassen²². Friedrich entwickelt ein „Syndrom“ oder Schema in wechselseitiger Beziehung stehender Merkmale der totalitären Diktatur, die nur in ihrer Kombination und Kumulation das historisch Neue verkörpern. Danach besteht eine totalitäre Diktatur aus (1) einer ausgearbeiteten Ideologie, (2) einer einzigen Massenpartei, (3) einem physisch wie psychisch wirkenden Terrorsystem, das durch Partei- und Geheimpolizei-Kontrolle verwirklicht wird, (4) einem technologisch bedingten, nahezu vollständigen Monopol der Massenkommunikationsmittel, (5) einem Waffenmonopol und (6) einer zentralen Überwachung und Lenkung

²⁰ Vgl. die Darstellung bei BACKES, in: JESSE, S. 312 ff.

²¹ Unterscheidung bei GLAESSNER, S. 132.

²² FRIEDRICH/BRZEZINSKI, in: JESSE, S. 226.

der gesamten Wirtschaft durch bürokratische Koordinierung vorher unabhängiger Rechtskörperschaften.²³

Beispiel für die von Friedrich kritisierte Zugangsweise ist der ideologiezentrierte Ansatz von Hannah Arendt. Für sie ist der Totalitarismus eine Herrschaftsform, deren Eigenart darin besteht, auf eine permanente Bewegung mittels permanenten Terrors angewiesen zu sein. Während Friedrich eher institutionentheoretisch ansetzt, argumentiert Arendt geschichtsphilosophisch. Nach ihr ist das Wesen totalitärer Herrschaft der Terror, „der aber nicht willkürlich und nicht nach den Regeln des Machthungers eines einzelnen (wie in der Tyrannis), sondern in Übereinstimmung mit außermenschlichen Prozessen und ihren natürlichen oder geschichtlichen Gesetzen vollzogen wird“²⁴. Terror ist das Ergebnis eines Selbstverständnisses der Machthaber, die von sich behaupten, das „Gesetz der Geschichte“ oder das „Recht der Natur“ zu exekutieren, und die deshalb glauben, auf das positive Recht, das „immer nur konkrete Ausgestaltung einer höheren Autorität zu sein behauptet“²⁵, verzichten zu können. Der Glaube an geschichtliche (Kommunismus) bzw. natürliche (Rassenlehre der Nazis) Gesetzmäßigkeiten führt aber keineswegs zu einer abwartenden Haltung der Bewegungen. Die beiden Großtotalitarismen warten nicht darauf, daß diese Gesetzmäßigkeiten sich von selbst durchsetzen, sondern setzen vielmehr alles daran, diesen Prozeß durch Terror zu beschleunigen. Freilich steht in der Arendtschen Diagnose diese Beschleunigung des Bewegungsprozesses unter einem bemerkenswerten Widerspruch von Bewegung und Bewegungsziel. Würde das Ziel nämlich erreicht, wäre dies das Ende der totalitären Bewegung. Die Bewegung darf daher nicht aufhören. Nicht zielgerichtet, ist sie Bewegung um der Bewegung willen.

3. Gemeinsames Problem beider – für die Totalitarismustheorie charakteristischen – Ansätze ist, daß sie auf einheitliche Wesensmerkmale *des* (einen) Totalitarismus abstellen²⁶. Ihr normativer Ausgangspunkt – der

²³ FRIEDRICH/BRZEZINSKI, in: JESSE, S. 230 f.

²⁴ H. ARENDT, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, Frankfurt am Main 1986, S. 711.

²⁵ Beide Bewegungen waren offenbar nicht bereit oder fähig, die „Vollpositivierung des Rechts“ (Luhmann) nachzuvollziehen, die ihrerseits Ausdruck des vollständigen Immanentwerdens der modernen Gesellschaft ist. Zu diesem Immanentwerden vgl. unten im Text bei Fn. 62 und 83.

²⁶ GLAESSNER (Fn. 9), S. 137.

Widerstand gegen den Faschismus/Nationalsozialismus und den Leninismus/Stalinismus – greift durch auf die Ebene der Analyse. Die Wertorientierungen freiheitlicher Demokratien werden zum Maßstab der *Analyse* eines nach ganz anderen Kriterien funktionierenden politischen und gesellschaftlichen Systems gemacht. Schon die Rezeption realer Regime-typen (Faschismus, Nationalsozialismus, Kommunismus) ist von der Absicht überlagert, einen Idealtypus zu bilden. Folge ist nicht nur eine problematische Tendenz zur „Identifizierung“ jener Regime miteinander. Die normativ angeleitete Fixierung auf Herrschaftsstrukturen und Ideologie verursacht auch ein handlungstheoretisches Defizit. Soziales und politisches Handeln unter völlig veränderten Systembedingungen gerät kaum mehr in den Blick²⁷. Das zeigt sich an der Ausdifferenzierung der kommunistischen Bewegung. Die Vorstellung des totalitären Kommunismus, der in seinem Wesen mit Hilfe eines idealtypischen Modells erfaßt werden sollte, erschwerte nicht nur die Wahrnehmung der historischen Entwicklungen und Veränderungen des sowjetischen Systems, sondern eignete sich auch nur mit erheblichen Einschränkungen für die Untersuchung der nach 1945 entstandenen politischen und gesellschaftlichen Systeme in Osteuropa und der DDR, die sich zwar am Vorbild der Sowjetunion orientierten, zugleich aber einer Vielzahl von besonderen Bedingungen unterworfen waren, die von den allgemeinen Modellen nicht erfaßt wurden²⁸.

Nur vereinzelt reflektierte die bis dahin zu sehr auf den historischen Nationalsozialismus und den Stalinismus der 30er und 40er Jahre zugeschnittene Totalitarismustheorie, daß sich der in der Zeit der großen Umgestaltung der Sowjetgesellschaft vollzogene Zusammenschluß von politischem System und Gesellschaft zu lockern begann, wodurch eine zunehmende Komplexität der Gesellschaft und ihrer industriellen Wirtschaft möglich wurde – mit entsprechenden Rückwirkungen auf das Verhältnis zum politischen System²⁹. Immerhin räumte aber auch Friedrich ein, daß der Totalitarismus der Sowjetunion eine „Art der Autokratie zu sein [scheint], deren höchst dynamische Regierungsform sich noch immer entwickelt“. Dabei könnte – so erwog Friedrich interessanterweise – die

²⁷ GLAESSNER (Fn. 9), S. 133.

²⁸ GLAESSNER (Fn. 9), S. 133.

²⁹ Vgl. BRZEZINSKI, in: JESSE, S. 265 f. und 273.

sozialistische Rechtswirklichkeit eine wichtige Rolle aufgrund der durch sie ermöglichten Ritualisierung der Ideologie und ihrer Botschaften spielen. „Denn eine zunehmende Anerkennung von Gesetz und rechtlichen Beschränkungen – sogar im Bereich der Regierung – kann einen Übergang zwischen Gewalt und Anarchie schaffen, vergleichbar den monarchischen Regimen in Europas Vergangenheit“³⁰.

Trotz dieser Anzeichen einer Weiterentwicklung schwächte sich die Bedeutung des Totalitarismuskonzepts für das Studium der politischen Aktivitäten in der Sowjetunion jedoch ab. So vollzogen Anfang der 60er Jahre die Mehrzahl der Sozialwissenschaftler die Abwendung von den – eher historisch und ideengeschichtlich orientierten – totalitarismustheoretischen Vorstellungen, die nicht mehr die Veränderungen erklären konnten, die sich in den sozialistischen Ländern seit dem XX. Parteitag der KPdSU 1956³¹ vollzogen. Die Mehrheit der Kommunismusforscher arbeitete fortan empirisch und präferierte Theorien mittlerer Reichweite anstelle der in der Tradition der klassischen Regierungslehre stehenden makrotheoretischen Totalitarismuskonzepte. Damit hatte der (nicht immer produktive) Konflikt zwischen normativen und empirisch-analytischen Theorien der Politik auf das Feld der Kommunismusanalyse übergegriffen.

Kritik erfuhr aber auch der anempfohlene empirische Ansatz. Vor allem, weil er – als in den 80er Jahren dominante Zugriffsweise – den Zeitpunkt, die Plötzlichkeit und die Vehemenz der osteuropäischen Impllosionen des Kommunismus nicht vorauszusagen vermochte. So wurde die Frage gestellt, ob nicht die Überraschung von 1989 auch damit zusammenhing, daß man sich längst an „immanente“ Interpretation gewöhnt hatte³². Die Sowjetforschung sei zu einem von Vergleichspunkten und Proportionen „losgelösten Bereich“ geworden, in dem „Methodologie durch Statistik, Konzepte durch Variablen und logische Analyse durch nichts ersetzt wurden“³³. Das „Verwerfen des Totalitarismus (als Begriff)“ war verfrüht³⁴. Die durchaus

³⁰ C. J. FRIEDRICH, *The Evolving Theory and Practice of Totalitarian Regimes*, zit. bei BRZEZINSKI, Fd. 8, in: JESSE, S. 264.

³¹ Zu diesem – nach der Auffassung der Beteiligten selbst – bedeutendsten Parteitag seit dem Tode Lenins vgl. I. FETSCHER, *Von Marx zur Sowjetideologie*, 19. Aufl., Frankfurt am Main 1975, S. 150 ff.

³² Graf BALLESTREM, in: JESSE, S. 240.

³³ SARTORI, in: JESSE, S. 538 und S. 552.

³⁴ SARTORI, in: JESSE, S. 539.

berechtigte Kritik an der Totalitarismustheorie wurde von dem – zu stark – Ausgeblendeten eingeholt.

Es scheint, als müßten neuere Ansätze zwei Momente in ihre Voraussetzungen einbauen: Einerseits dürften sie keine Berührungspunkte gegenüber dem Begriff Totalitarismus in seiner normativ anleitenden Funktion haben³⁵. Andererseits müßten sie wahrnehmen können, daß Systeme, die mit einem totalitären Anspruch auf umfassende Regulierung aller menschlichen Lebensbereiche gestartet sind, vielfältigen Veränderungstendenzen und -notwendigkeiten unterworfen sind, über deren Zielrichtung nur schwer zuverlässige Aussagen zu machen sind. Offene, auf Grauzonen und Übergänge zwischen Autoritativismus und Totalitarismus achtende Typologien wären anzuvizieren, um die in einer (wie unten zu zeigen sein wird: freilich nur im herkömmlichen Sinne) posttotalitären Situation entstehenden Aufgaben zu lösen: den Kontext der „Enttotalisierung“ des totalen Staates zu gewärtigen, um „die Schwierigkeiten, die die neuen, aus seiner Asche entstehenden Staaten plagen und noch lange heimsuchen werden“³⁶, angemessen zu würdigen; und ein Beobachtungsinstrumentarium für die noch immer bestehenden nichtpluralistischen und nichtliberalisierten politischen Ordnungen (etwa in Vietnam und der VR China) bereitzuhalten.

Beispiele hierfür sind die Ansätze von Juan J. Linz und Giovanni Sartori. Linz unterscheidet Totalitarismus und Autoritativismus entlang dreier Hauptdimensionen: den jeweiligen Grad des politischen Pluralismus (monism vs. limited pluralism), der ideologischen Ausrichtung (centrality of ideology vs. mentality) und der Mobilisierung der Massen (mobilization vs. depoliticization)³⁷. Sartori versteht den Totalitarismus als „Typus“, welchen er prononciert gegen das „Modell“ abgrenzt³⁸. Damit eröffnen sich ihm zwei Möglichkeiten. *Entweder*: Man behandelt Totalitarismus (relativ) isoliert, d. h. mit den Möglichkeiten Idealtypus (im Sinne von Max Weber), empirisch abgeleiteter Typus (er muß häufige Wesenszüge seines Bezugsgegenstandes

³⁵ Vgl. auch unten II. 1 (S. 504 ff.) sowie bereits oben im Text am Anfang von I. 3 (S. 499 f.).

³⁶ SARTORI, in: JESSE, S. 538.

³⁷ J. J. LINZ, *Totalitarian and Authoritarian Regimes*, in: GREENSTEIN/POLSBY (Eds.), *Handbook of Political Science*, Bd. 3, Reading/Mass. u. a. (1975), S. 175–411. Vgl. die kurze Darstellung bei GLAESSNER (Fn. 9), S. 86 f.

³⁸ Zu Sartoris Kritik an „Modellen“ vgl. DERS., in: JESSE, S. 541 ff.

in sich vereinigen), polarer Typus (alle Fälle in der wirklichen Welt lägen dann irgendwo zwischen den beiden Polen, die das Kontinuum zwischen Totalitarismus und Demokratie definieren)³⁹. *Oder*: Man ordnet ihn als Untertypus in die allgemeine Klassifizierung und/oder Typologie der politischen Systeme ein. In diesem Sinne unterteilt Sartori etwa die Gattung „Diktatur“ in drei Arten: totalitär, autoritär und einfach. Dabei dienen als Kriterien für die Zuordnung eines konkreten Regimes nicht „alles-oder-nichts“-Merkmale, sondern nur solche Eigenschaften, die im gesamten Spektrum der Diktaturen anwendbar sind (wie Ideologie, Zwang/Mobilisierung, Unabhängigkeit von Untergruppen, Willkür, Kontrolle der Wirtschaft, etc.). Auch sollen insoweit keine „definierenden“ Merkmale verwandt werden, die feststellen, was ein Konzept einschließt und zugleich ausschließt, sondern (nur) „zentrale“ Merkmale. Dadurch steht die Verstärkung (Konnotation) und nicht die Ausweitung (Denotation) des Konzepts im Mittelpunkt. Anschließend sind diese (noch zu abstrakten) Merkmale bis auf ein Niveau zu spezifizieren, auf dem die Theorie empirische Erkenntnisse umfassen kann und umgekehrt Erkenntnisse theoretische Bedeutung gewinnen. Ziel ist die Schaffung angemessener analytischer Koordinaten, anhand derer „eine höchst notwendige, wirklich vergleichende Bewertung darüber, wie totalitär, wie autoritär und wie ‘einfach’ die heutigen diktatorischen Regime sind“, ebenso möglich wird wie die Wahrnehmung von Veränderungstendenzen im untersuchten Land⁴⁰.

4. Doch soll hier nicht die Flexibilisierung von klassifikatorischen Schemata weiterverfolgt werden; stattdessen sei – auch um der (historisch-) reflexiven Fundierung solcher Schemata willen – folgendes bedacht:

Bereits oben wurde das Beschreibungspotential des Totalitarismuskonzepts angesprochen, das Grundlage seiner normativen Komponente ist. Das ist nun genauer auszuführen. Denn wie immer man die empirische Komponente eines Zugriffs auf den Totalitarismus wählt, sie arbeitet immer mit einer (impliziten) Vorstellung vom Nicht-Totalitären, stellt ihm irgendeinen positiven Bezugspunkt gegenüber. Totalitarismustheorie war ein Denken in Differenzen. Mit seiner letzten (großen) Erscheinungsform, der Bipolarität zwischen Ost und West, scheint daher auch das Totalitarismuskonzept –

³⁹ SARTORI, in: JESSE, S. 544 f.

⁴⁰ SARTORI, in: JESSE, S. 551.

wenigstens in seiner bisherigen Gestalt – verschwinden zu müssen. Hat das Auswirkungen auf die Art und Weise, wie die westliche Gesellschaft ihre Identität beschreibt? Und wie, wenn sie eigene Strukturen anhand und mit Hilfe gerade dieser Differenz aufgebaut hat? Welche Bedeutung hatte die Existenz totalitärer Regime für die Gesellschaft? Warum hat die Geschichte überhaupt die (End-)Marke „totalitär“ auf der Achse der politischen Systeme erzeugt? Diese Fragen leiten die Überlegungen der nun folgenden Abschnitte.

II.

1. Vom Anbeginn seiner Prägung war der Begriff des Totalitarismus nicht bloß ein Mittel, mit dem der bürgerlich-liberale Rechtsstaat gegnerschaftliche, seine Prinzipien in Frage stellende Bewegungen (Faschismus und Kommunismus) adäquat zu reflektieren gesucht hat. Als Kennzeichnung einer Differenz war ihm immer auch ein selbstbezügliches Element eingeschrieben. Insbesondere in der Nachkriegszeit entfaltete das Totalitarismuskonzept angesichts der faschistischen, nationalsozialistischen und stalinistischen Herausforderungen in den um ihr Selbstverständnis und die angemessene „Gegenideologie“ ringenden westlichen Demokratien eine wenn nicht konstitutive, so doch willkommene⁴¹ Integrationsfunktion. Hingewiesen sei auf ihre Verfassungsrechtsprechung. In der frühen Bundesrepublik war der vom Grundgesetzgeber selbst nicht näher qualifizierte Begriff der „freiheitlich demokratischen Grundordnung“⁴² von entscheidender Bedeutung. Denn bei seiner Interpretation entwickelte das Bundesverfassungsgericht grundlegende Teilstücke des westdeutschen Demokratieverständnisses. Seine Profilierung geschah dabei maßgeblich in Abgrenzung zur antidemokratischen Herausforderung durch die „Diktatur des Proletariats“ (KPD-Urteil) und neofaschistischen Auffassungen (SRP-Urteil)⁴³. Für die USA wird sogar noch weitergehend behauptet, daß „American opposition to European totalitarianism, Nazi and Soviet, has helped shape the most important constitutional theories and doctrines

⁴¹ GLAESSNER (Fn. 9), S. 81.

⁴² Zum Begriff vgl. E. DENNINGER, *Staatsrecht* 1, Reinbek 1973, S. 84 ff.

⁴³ Vgl. BVerfGE 2, S. 1 ff. („SRP“) und BVerfGE 5, S. 85 ff. („KPD“). Diese Urteile dienen späteren immer wieder als Bezugspunkte, vgl. etwa BVerfGE 69, 315 („Brokdorf“), S. 345 f.

of the postwar era“ und daß „constitutional thought still operates within the framework defined by opposition to Nazism and communism“⁴⁴. Ein dezidiert Antitotalitarismus führte nämlich zu einem Paradigmawechsel in den Entscheidungen des Supreme Court. *Materiell-rechtlich* kam es zu bemerkenswerten Korrekturen früherer dogmatischer Positionen hinsichtlich der Rechte von religiösen und rassistischen Minderheiten, der Meinungs- und Redefreiheit, aber auch hinsichtlich der Limitierung der Befugnisse der Exekutive und der Anforderungen an polizeiliche Verfahren. In den entsprechenden Urteilen entwickelt das Gericht oder eine einflußreiche dissenting opinion – in expliziter Auseinandersetzung mit den Zuständen in Nazi-Deutschland und der Sowjetunion⁴⁵ – eine extensive Interpretation von Freiheitsrechten und beharrt auf strikter Einhaltung der Gewaltenteilung. Aber auch *methodisch* schlug sich der Antitotalitarismus nieder. In dem Maße, in dem der Positivismus im Recht mit dem Totalitarismus in der Politik assoziiert wurde, stieg die Bereitschaft der Verfassungsrichter, auf nichtkodifizierte Gerechtigkeitsideen zurückzugreifen. Dieser Antipositivismus spiegelt sich vor allem in der nochmaligen Aufwertung und Ausweitung der Idee universal gültiger Menschenrechte. Standen im 18. und 19. Jahrhundert Eigentums-, Gewerbe- und Vereinigungsfreiheit im Vordergrund⁴⁶, ging es nun stärker um die Abwehr rassistischer, religiöser und politischer Diskriminierung – und zwar nicht nur im nationalen Kontext: Denn mit diesem Instrument konnten auch die Aktivitäten eines fremden Staates unabhängig vom Inhalt seines positiven Rechts verurteilt werden.

⁴⁴ R. PRIMUS, A Brooding Omnipresence: Totalitarianism in Postwar Constitutional Thought, in: *The Yale Law Journal*, Vol. 106 (1996), S. 423 ff., hier S. 456 und S. 423.

⁴⁵ Vgl. etwa *Dennis v. United States*, 341 U.S. 494 (1951), wo der dissentierende Justice Douglas argumentiert: „Vishinsky wrote in 1930 in *The Law of the Soviet State*, ‘In our state, naturally, there is and can be no place for freedom of speech, press, and so on for the foes of socialism.’ Our concern should be that we accept no such standard for the United States“. Oder etwa Justice Jackson, der im *Steel Seizure Case* (*Youngstown Sheet & Tube Co. v. Sawyer*, 343 U.S. 579 (1952)) die Notwendigkeit der Begrenzung exekutiver Gewalt insoweit für offensichtlich hielt, „if we seek instruction . . . from the executive powers in those governments we disparagingly describe as totalitarian“.

⁴⁶ Einen Eindruck dieser Phase vermittelt D. GRIMM, *Die Grundrechte im Entstehungszusammenhang der bürgerlichen Gesellschaft*, in: DERS., *Die Zukunft der Verfassung*, 2. Aufl., Frankfurt am Main 1994, S. 67 ff.

Schließlich läßt sich zeigen, daß auch die wichtigsten amerikanischen Arbeiten über Verfassungstheorie seit 1960 – „We the People“ von Bruce Ackerman und „Democracy and Distrust“ von John Hart Ely – Elemente enthalten, die sich nur mit dem Anspruch erklären lassen, über Sicherungen gegen einen schleichenden Umbau in einen totalitären Staat zu verfügen, anders ausgedrückt: „how best to distinguish America from Nazi Germany and how to avoid the rise of a Nazi-style regime“⁴⁷. Beide Werke sind insoweit von einer internen Spannung durchzogen, die die Konsistenz des eigenen Ansatzes unterbricht: Ely muß seinen rein prozeduralistischen Ansatz um substantielle Garantien für Minderheiten ergänzen. Und Ackerman, der zunächst deskriptiv nachzeichnet, daß und wie die Autorität des Volkes Änderungen der Verfassung auch außerhalb des dafür vorgesehenen Verfahrens nach Artikel V der amerikanischen Verfassung herbeizuführen vermag, schlägt dann im Sinne eines präskriptiven Fundamentalismus vor, bestimmte Teile der Verfassung formellen wie informellen Abänderungen zu entziehen.⁴⁸

2. Andererseits scheint sich die Vehemenz, mit der die Differentsetzung im Legitimatorischen betrieben wird, wieder abgeschwächt werden zu müssen, wenn man etwa die reale (Omni-)Präsenz des Staates, insbesondere seinen Regelungsanspruch, vergleichend betrachtet. So ist zu bedenken, daß dem Kommunismus die Vorstellung einer pluralistischen Demokratie gegenübergestellt wird, die bereits Mitte der 60er Jahre eher als idealtypisches Konstrukt denn als Beschreibung der sozialen und politischen Wirklichkeit erscheint⁴⁹. Der intervenierende Wohlfahrtsstaat befindet sich in einem vitiösen Kreislauf, der von Aufgabenhäufung einerseits und abundanter Regelungstätigkeit andererseits sowie dadurch wiederum gerade (mit-)ausgelösten „rising demands“ als Reaktionen der Bürger angetrieben wird. Auf diese Weise werden die klar gezogen geglaubten Grenzen für ein Wachstum des Staatlichen je von neuem in Richtung auf eine quantitative Totalität überschritten, ohne daß dabei ein Umkehrpunkt für das Wachstum des Staatlichen sichtbar wäre.

Solche Tendenzen eines auf Dauer gestellten Einbrechens des Staatlichen in die Sphäre der Gesellschaft zeugen auch von der Schwierigkeit der

⁴⁷ PRIMUS, *The Yale Law Journal*, Vol. 106 (1996), S. 451.

⁴⁸ Vgl. PRIMUS, *The Yale Law Journal*, Vol. 106 (1996), S. 450 ff.

⁴⁹ Vgl. GLAESSNER (Fn. 9), S. 84.

westlichen Konstitutionalismen, die früher bestimmende semantische Unterscheidung zwischen Staat und Gesellschaft⁵⁰ weiterhin als adäquates Beobachtungsinstrument einsetzen zu können. Ist es ein wesentliches Kennzeichen des Totalitarismus, gerade diese Differenz zu nivellieren, könnte ihre Rückentwicklung als gegenüber den totalitären Staaten bloß zeitversetzte aufgefaßt und der Rückgriff auf den Staat als Ordnungsfaktor für den Ausdruck eines tiefsitzenden Problems gesellschaftlicher Selbstorganisation gehalten werden. Das Zurückentwickeln von Differenz demnach als geschichtliche Notwendigkeit?

III.

Im folgenden wird der Zusammenhang dieser letzten mit den unter II. 4. entwickelten Fragen und damit ihre Relevanz für das Thema „Totalitarismus“ herauszustellen versucht. Denn anhand ihrer lassen sich nähere Einsichten in Entstehungs- und Wirkungsweise des Totalitarismus gewinnen.

1. In einem ersten, vorbereitenden Schritt kann an Überlegungen von Talcott Parsons angeknüpft werden, die einem – bisher kaum beachteten – Aufsatz von 1942 über die soziologischen Implikationen des Faschismus entstammen⁵¹. Nach Parsons wurzelt der Faschismus tief in der Struktur der westlichen Welt. Er kennzeichnet diese Struktur mit Durkheim als „Anomie“. Dabei handelt es sich um einen Zustand, „where large numbers of individuals are to a serious degree lacking in the kind of integration with stable institutional patterns which is essential to their own personal stability and to the smooth functioning of the social system“. Tiefsitzende Bedürfnisse nach Erwartungsstabilität, an der sich die Handlungen des einzelnen orientieren können, werden nicht befriedigt; es fehlten ein kohärentes System von Werten, Zielen und Erwartungen sowie hinreichend konkrete und stabile Symbole, um die herum sich Gefühle kristalli-

⁵⁰ Zu ihr vgl. LUHMANN, Die Unterscheidung von „Staat“ und „Gesellschaft“, in: *ARSP-Supplementum V* (1988), S. 61 ff. sowie E.-W. BÖCKENFÖRDE, Die Bedeutung der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft im demokratischen Sozialstaat der Gegenwart, in: DERS., *Recht, Staat, Freiheit*, 2. Aufl., Frankfurt am Main 1992, S. 209 ff.

⁵¹ T. PARSONS, Some Sociological Aspects of the Fascist Movements (1942), in: DERS., *Essays in Sociological Theory*, Glencoe/Ill. 1958, S. 124 ff. Im deutschen Sprachraum wird der Aufsatz rezipiert von F. POHLMANN, *Ideologie und Terror im Nationalsozialismus*, Pfaffenweiler 1992, S. 163 ff.

sieren, Persönlichkeiten konstituieren und soziale Gruppen integriert werden könnten. Typische Reaktion des Individuums auf diesen Zustand sozialer Desorganisation ist eine Art generalisierte Unsicherheit. Der Einzelne schwankt zwischen einer die Handlungsfähigkeit lähmenden Unentschlossenheit einerseits und zwanghaft „überdeterminierten“ Reaktionen andererseits: Angst und Aggressivität, die zudem frei flottieren in dem Sinne, daß sie gerade nicht an Angst oder Wut provozierende Situationen gebunden sind, sondern an hiervon sehr entfernte Situationen oder (Propaganda-)Symbole anknüpfen.

Entstehungsgrund für einen Zuwachs an Anomie in einer Gesellschaft kann nach Parsons nahezu jeder Wandel der sozialen Situation sein, der hergebrachte gesellschaftliche Situationsdefinitionen, Routinen oder Symbole in Frage stellt. Für die seiner eigenen Zeit vorausgehende Epoche findet Parsons einen solchen schnellen und fundamentalen Wandel in: der Industriellen Revolution, der Migrationsbewegung, der Instabilität der neuen Wirtschaft, dem Auftreten von Inflation, den sozialen und ökonomischen Effekten des Krieges, der in allen gesellschaftlichen Bereichen verbreiteten Schnellebigkeit, dem Umstürzen traditioneller Werte und Ideen bei gleichzeitigem Fehlen von Substituten für ehemals stabile kulturelle Muster wie Religion, Ethik und Philosophie.

Freilich, dies breite Auftreten von sozial desorganisierenden Kräften in der westlichen Gesellschaft macht sie zunächst nur grundsätzlich empfänglich für Bewegungen, die dem Einzelnen über Remedien wie Gruppenzugehörigkeit, eine starke Führungsautorität und ein rigides Glaubenssystem ermöglichen, den Leid auslösenden Verwerfungen eines überhaupt anomischen Zustandes zu entkommen. Die spezifische Erscheinungsform des Faschismus erschließt sich nach Parsons aber erst, wenn man die Faktoren dieses fundamentalen Wandels als in den „Prozeß der Rationalisierung“ (Max Weber) eingebettet begreift. In diesem übergreifenden Konzept sind jene Faktoren in einem Sinnzusammenhang verbunden, der den Faschismus als einen unauflöslich an ihn geknüpften Typus einer „überschießenden“ Reaktion deutbar werden läßt; als ein innerhalb der okzidentalen Entwicklung entstandenes, sie aber radikal negierendes Phänomen⁵².

⁵² Vgl. POHLMANN (Fn. 51), S. 165. Auf das darin liegende Moment von „Tragik“ ist weiter unten im Text bei Fn. 80 zurückzukommen.

Im Zentrum der Rationalisierung stehen die als Leitbild wirkende Wissenschaft und ihre technologische Anwendung. Daran knüpft, gleichsam als Appendix, an: die Strukturierung vieler gesellschaftlicher Felder über einen rein zielspezifischen Kontraktualismus und die funktionale Differenzierung nach Rollen, die aus der sozialen Totalität des Einzelnen ausgeschnitten werden. Der in der neuzeitlichen Wissenschaft beispielhaft und zugleich vorbildlich verkörperte Geist der „kritischen Rationalität“ emanzipierte sich gegen jede Kontrolle durch nicht rational rechtfertigbare Kräfte – von nicht legitimierbarer Autorität, von Privilegien, von Monopolen, von der Tyrannei der Ignoranz und des Aberglaubens – und organisierte sich dagegen mit Hilfe von subjektiven Rechten und unter Anwendung des Gleichheitspostulats. Einmal freigesetzt, versuchte er jedoch *jeden* Wirklichkeitsbereich seinen Legitimationsprinzipien zu unterwerfen. Wissenschaftliche Rationalität wurde zum Paradigma *aller* kognitiven Orientierungen und „diskreditierte“, was sich ihren Rechtfertigungsforderungen durch Rekurs auf nicht-rationale Prinzipien (z. B. Religion, Tradition) entzog. Das rationalistisch-utilitaristische Denkmuster strukturierte in gewisser Weise sogar noch die Antworten auf die durch es selbst hervorgerufenen Defizite, die etwa im Bereich rationalisierter ökonomischer Organisation entstanden, wo der entfesselte Wettbewerb zu Ungleichheit, Arbeitslosigkeit und neuen Formen ungerechter Privilegien führte (Parsons: „Political liberation from the tyrannical Bourbons has led only to a new enslavement under the ‘executive Committee of the Bourgeoisie‘“). So entsprang es zwar der „klassischen“ Nationalökonomie und der Aufklärung. Aber die Entwicklung des ökonomischen Individualismus hin zum Sozialismus, speziell dem Marxismus, unterbricht nicht etwa das kognitive Muster des Utilitarismus, sondern setzt es im Gegenteil unter radikalisierter Kritik an den bürgerlichen Varianten fort.

Der Rationalisierungsprozeß ist nicht nur Quelle für soziale Anomie, weil er schon aufgrund seiner Geschwindigkeit die Möglichkeit von Wieder- und Neu-Orientierung in der unter seiner Anleitung und seinen Prinzipien veränderten Lebenswelt erschwert, weil er es nicht schafft, die Folgen seines ungleichartigen und ungleichzeitigen Auftretens in der Gesellschaft abzufangen (unterschiedliche Teile der Bevölkerung werden in unterschiedlichem Grade, zu unterschiedlichen Raten und in unterschiedlichen Aspekten ihrer Persönlichkeit und Orientierung „rationalisiert“), und weil er

keine funktional adäquaten Substitute bereitstellt, die den Platz der traditionellen (Orientierungs-, Verhaltens-, Glaubens-)Muster und Werte einnehmen oder doch zumindest die unterminierenden Effekte ausbalancieren könnten. Der „rationale Geist“ ist darüber hinaus auch noch Bezugsrahmen und Medium für die Kritik an seinen eigenen Erscheinungen, die sich vor allem anderen um das Symbol „Kapitalismus“ zentrierte. Die Rationalisierung wird für Parsons zur „Ideologie“ der westlichen Welt.

Auf diese „Ideologie“ der Rationalisierung der Gesellschaft reagiert der Faschismus dann in extremer, „überschießender“ Weise. Ein „überdeterminierter“ Fundamentalismus knüpfte in starkem Maße an genau jene nicht-logischen, irrationalen und traditionellen Prinzipien und Mentalitäten an, deren Ausblendung den Rationalismus zu einer angemessenen Gesellschaftsdiagnose unfähig gemacht hatte. Parsons erkennt dabei freilich, daß der Faschismus mit dem „alten Konservatismus“ nicht verwechselt werden darf, daß er von privilegierten Statusgruppen mit „vested interests“ unterstützt wird und *zugleich* eine radikale Bewegung unzufriedener Massen ist. Wichtig und im vorliegenden Zusammenhang vorzustellen ist der Text von Parsons jedoch nicht, weil er eine präzise Binnenanalyse faschistischer Systeme liefert – was er schon nach seinem Selbstverständnis nicht möchte⁵³ –, sondern weil er den Versuch unternimmt, den Faschismus als eine extreme Reaktion auf den marxistischen Rationalismus und beide politischen Bewegungen als „überdeterminierte“ reaktive Erscheinungen der durch den Rationalisierungsprozeß erzeugten chronischen Anomie zu interpretieren. So faßt Parsons für den Faschismus zusammen: „In the complex process of interaction in Western society between imperfectly integrated institutional structures, ideological definitions of the situation, and the psychological reaction patterns typical of anomie, at a certain stage in the dynamic process of its development this new structured mass movement has come upon the scene ... It is perhaps

⁵³ Nicht nur untersucht Parsons das Phänomen Faschismus speziell aus der Sicht der Soziologie. Auch für diesen Teilausschnitt („the very complex *sociological* problem presented by the fascist movement“) muß er einräumen: „the analysis is in no sense complete“. Für Parsons (Fn. 51), S. 141, liegt der Erkenntnisgewinn seiner Untersuchung darin: „... perhaps it will serve in a humble way to illustrate a direction in which it seems possible to utilize the conceptual tools of sociology in orienting ourselves, at least intellectually, to some of the larger aspects of the tragic [!] social world we live in“.

safe to conclude ... that its possibility is at least as deeply rooted in the social structure and dynamics of our society as was socialism at an earlier stage⁵⁴.

2. Nach Parsons wird der anomische Zustand, der wesentlich durch einen Mangel an Erwartungsstabilität und einer dadurch induzierten generalisierten Unsicherheit gekennzeichnet ist, durch den Prozeß der Rationalisierung hervorgerufen⁵⁵. Zutreffend unterstreicht er die Rolle der Wissenschaft, deren Denkmuster als kognitives Paradigma fungiert und invasiv auf andere Bereiche einstrahlt. Hier aber sei das Augenmerk auch auf jenes Produkt der Moderne gelenkt, unter dem sich die diagnostizierten Ausdifferenzierungen und Traditionsverluste erst entfalten konnten: auf den bürgerlichen Rechtsstaat und seine Verfassung.

Herzstück ihres rechtsstaatlichen Bestandteils bildet das sog. Verteilungsprinzip, nach dem die Freiheitssphäre des Einzelnen als etwas vor dem Staat Gegebenes vorausgesetzt wird, so daß die („natürliche“) Freiheit des Einzelnen als prinzipiell unbegrenzt und umgekehrt die Befugnis des Staates als prinzipiell begrenzt anzusehen ist. Bereits die Organisationsprinzipien der Verfassung *dienen* nur noch der Durchführung des Verteilungsprinzips, indem sie die staatliche Macht teilen und in einem System umschriebener Kompetenzen erfassen. Der rechtsstaatliche Bestandteil enthält also, für sich allein betrachtet, keine Staatsform, sondern nur eine Reihe von Schranken und Kontrollen des Staates, ein System von Garantien der bürgerlichen Freiheit und der Relativierung staatlicher Macht. Er ist daher notwendig verbunden mit einem politischen Formprinzip. Aus dessen Perspektive wird die Notwendigkeit der Ergänzung des Rechtsstaatlichen⁵⁶ freilich zur herangetragenen Temperierung und Modifizierung. Denn durch die Verbindung mit dem rechtsstaatlichen Prinzip wird – und das ist beabsichtigt – die konsequente Durchführung der politischen Form verhindert. Diese Temperierung des Politischen durch das Rechtsstaatliche wird im bürgerlichen Rechtsstaat noch durch eine eingestiftete Labilisierung des Politischen selbst unterstützt, indem näm-

⁵⁴ PARSONS (Fn. 51), S. 137 f.

⁵⁵ Das Präsens wird hier bewußt verwendet, um anzudeuten, daß auch heute die Grundfigur jener ersten Moderne wenn nicht als unversehrt, so aber doch als unverzichtbar gelten kann.

⁵⁶ Vgl. G. MAZZINI: „Die Freiheit konstituiert nichts“, zit. bei CARL SCHMITT (Fn. 17), S. 200.

lich durch das „parlamentarische System“ *innerhalb* des politischen Bestandteils verschiedenartige politische Formprinzipien miteinander verbunden werden. Unterscheidet man mit der bürgerlichen Verfassungstheorie Identität und Repräsentation als jene gegenläufigen politischen Formprinzipien, aus deren Verwirklichung jede politische Einheit ihre konkrete Form erhält (Monarchie, Aristokratie, Demokratie), dann zeichnet sich die „politische Essenz des bürgerlichen Rechtsstaates“ gerade dadurch aus, daß sie keine der beiden politischen Formprinzipien endgültig bevorzugt. Der Kampf des Bürgertums um seinen Rechtsstaat ist aus seiner Sicht gleichzeitig und notwendig ein Kampf gegen extreme Identität wie gegen extreme Repräsentation. Beispielhaft die Formulierung von Gagers: „Diese Kräfte und Gewalten im Staate, das monarchische, aristokratische und demokratische Element zu begrenzen, so daß sie sich nebeneinander dulden müssen, hat der menschliche Scharfsinn das System der repräsentativen Verfassung erdacht und die Geschichte es ausgebildet“⁵⁷. Noch die eigentlich politische Forderung des liberalen Bürgertums, eben das „parlamentarische System“, wird also in ihrer Struktur vom Rechtsstaatlichen und seiner Wirkungsmaximierung her konzipiert.

Die Unterscheidung rechtsstaatlich/politisch – ihr entspricht die Unterscheidung privat/öffentlich – in ihrem prekären politischen Pol noch einmal zu unterscheiden, läßt sich als eine der Erscheinungsformen lesen, die grundlegende Unterscheidung von Staat/Gesellschaft in das durch sie Unterschiedene wieder einzuführen. Mit der Entwicklung der Unterscheidung zwischen Staat und Gesellschaft hatte sich das Bürgertum im 19. Jahrhundert von Annahmen über einen Bauplan der Schöpfung, über ein Wesen des Menschen oder über einen Anfang bzw. ein Ende der Geschichte unabhängig gemacht. Als erster Versuch, eine umfassende Theorie sozialer Verhältnisse auf eine Differenz – und nicht mehr auf Einheit – zu gründen, registriert diese Unterscheidung den strukturellen Umbau von stratifikatorischer zu funktionaler Differenzierung des Gesell-

⁵⁷ Auf den geschichtlich bedeutungsvollen Umstand, daß gerade dieses (d.i. das parlamentarische) System den Namen „Repräsentativsystem“ oder „Repräsentativverfassung“ angenommen hat, so daß im 19. Jahrhundert fast in allen europäischen Ländern der liberale bürgerliche Rechtsstaat mit parlamentarischer Regierung als ein Staat des repräsentativen Systems bezeichnet wird, weist CARL SCHMITT (Fn. 17), S. 216 f., hin. Vgl. auch KANT, *Metaphysik der Sitten*, § 52.

schaftssystems⁵⁸. Die Position der Einheit der Differenz von Staat und Gesellschaft blieb dabei freilich unbesetzt. Es gab keine Nachfolge für die Einheit, die sich selbst in Geltung setzt und beurteilt. Als funktionales Äquivalent für Einheit als Rationalitätsgarantie diente von nun an eben jene Wiedereinführung der Unterscheidung in das Unterschiedene. Die Gesellschaft ist dann nicht mehr nur einfach eine Umwelt des politischen Systems. Die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft wird vielmehr zur Regel der Selbstorganisation dieses Systems⁵⁹. Der Übergang in die Unbestimmtheit einer nicht mehr vom fremden Willen Gottes beherrschten Welt wird vollzogen, indem die Einheit der Ordnung durch eine Kaskade von Differenzen abgelöst wird, die die nicht teleologisch bestimmte Selbstmodifikation der Gesellschaft ermöglicht. Der Souverän, der den Wechsel vom theistischen zum deistischen Weltbild noch überlebt hatte, der, „wenn auch außerhalb der Welt, so doch als Monteur der großen Maschine geblieben war, wird radikal verdrängt“. „Die Maschine läuft jetzt von selbst“⁶⁰.

Die Beseitigung aller theistischen und transzendenten Vorstellungen und die Ablösung des monarchistischen durch den demokratischen Legitimitätsgedanken – die beiden für die staatstheoretische Entwicklung im 19. Jahrhundert charakteristischen Momente – machen scheinbar eine „interne“ Selbstkonstitution der kollektiven Ordnung möglich. In der Diagnose Carl Schmitts verliert die souveräne Macht jene ihr eigentümliche Transzendenz, die in dem Hiatus von göttlich gestifteter Ordnung und menschlichem „privatem“ Interesse begründet war. Richtig erkennt er: „Zu dem Gottesbegriff des 17. und 18. Jahrhunderts gehört die Transzendenz Gottes gegenüber der Welt, wie eine Transzendenz des Souveräns gegenüber dem Staat zu seiner Staatsphilosophie gehört. Im 19. Jahrhundert wird in immer weiterer Ausdehnung alles von Immanenzvorstellungen beherrscht“⁶¹. Anders als in der absoluten Monarchie kann staatliche Einheit nicht mehr durch die inappellable Entscheidung hergestellt, Orientierung nicht mehr aus der als solcher wertvollen Dezision gewonnen werden. An ihre Stelle tritt ein „Immanenz-Pantheismus“, dessen heraus-

⁵⁸ Vgl. LUHMANN (Fn. 50), S. 62.

⁵⁹ Vgl. LUHMANN (Fn. 50), S. 64 f.

⁶⁰ CARL SCHMITT, *Politische Theologie*, 2. Aufl., München 1934, S. 62.

⁶¹ CARL SCHMITT (Fn. 60), S. 63.

ragendes Kennzeichen der Übergang zu einem „organischen“ Denken ist⁶². Die von einem fremden Willen abgelöste Selbsterhaltung der modernen Gesellschaft vollzieht sich in der Selbstbewegung eines Spannungsverhältnisses von interner Vernunftausstattung des Subjekts und vernünftiger Allgemeinheit, die als Bewegung von Differenzen selbst auf ein historisch variables zeitabhängiges und damit auf Selbständerung angelegtes System von institutionalisierten Trennungen angewiesen ist⁶³.

3. Die Selbstbewegung der differentiellen Form erzeugt nun aber ein strapaziös zu handhabendes Ausmaß von Komplexität, das einerseits durch die gesellschaftlichen Funktionssysteme mitgeprägt ist, andererseits aber nur durch sie und in ihnen in je spezialisierter Form reduziert werden kann. Wenn nun das politische System durch das Bürgertum des 19. Jahrhunderts in Gestalt des Parlamentarismus als System eines labilen Gleichgewichts organisiert wird, dessen Kennzeichen es gerade ist, „die letzte, unabwendbare, politische Entscheidung und Konsequenz der Formprinzipien umgehen“⁶⁴ zu wollen, so daß das politische – wie oben beschrieben – in seinen Strukturen auf das rechtsstaatliche Moment hin konzipiert⁶⁵, seine Eigenfunktion – die Anfertigung kollektiv-verbindlicher Entscheidungen – gleichsam nochmals von diesem umspannt und funktionalisiert wird, dann mag es zwar prinzipiell zu einer optimalen Freisetzung des einzelnen (Rechts-)Subjekts kommen. Allein: Dieses Subjekt ist seinerseits ein vom Differenzierungsgeschehen erfaßtes. Schon bei Kant hat das Selbstbewußtsein den Charakter einer „prozessualen Selbstreferenz“. Das (transzendente) Subjekt ist der Anfang der Synthesis und zugleich die Bewegung der Relationierung des Mannigfaltigen in der Synthesis als

⁶² Vgl. CARL SCHMITT (Fn. 60), S. 64 und S. 81, wo Schmitt hervorhebt, daß Bakunin „dem Kampf gegen die Theologie die ganze Konsequenz eines absoluten Naturalismus“ gegeben habe. Bakunins intellektuelle Bedeutung beruhe „auf seiner Vorstellung vom Leben, das kraft seiner natürlichen Richtigkeit die richtigen Formen von selbst aus sich selbst schafft“.

⁶³ LADEUR, *ARSP* 80 (1994), S. 412.

⁶⁴ Für CARL SCHMITT (Fn. 17), S. 305, ein „Mangel“, welcher der „rechtsstaatlichen Idee überhaupt eigentümlich ist“.

⁶⁵ LUHMANN, *Rechtssoziologie*, 3. Aufl., Opladen 1987, S. 252, formuliert: „Rechtsstaat ist die Vorstellung, daß das politische System der Gesellschaft seinem Wesen als ‘Staat’ entsprechend durch eine Rechtsverfassung bestimmt, das heißt im Kern Recht sei. Damit wird der Sieg des Rechts über die politische Macht postuliert“. Vgl. auch DERS., *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt am Main 1993, S. 422 ff.

„einer Erkenntnis“⁶⁶. Das Einheit stiftende Subjekt ist selbst das Produkt der beschleunigten Veränderung und Vervielfältigung der aus einer vorgängigen Ordnung heraustretenden „Daten“ und Handlungen, die auch nicht mehr auf eine hierarchisch gestufte, Ableitung ermöglichende Einheit des Wissens zu beziehen sind⁶⁷. Die Autonomie des Subjekts erweist sich in einer neuen Form zurückgebunden an eine Allgemeinheit, die die alte substantielle Einheit extramundaner göttlicher Ordnungsstiftung in eine komplexere Form innerweltlicher Regelunterstellung überführen mußte. Gewonnen war mit der Allgemeinheit der Vernunft eine gegenüber der traditionellen Substanz abstraktere Form von Einheit, die historisch mehr Variation ermöglichte, die aber zugleich auch den Subjektbegriff zu einem theoretischen Kunstprodukt machte. Als abstraktes, d. h. aus besonderen personalen Beziehungen herausgelöstes Rechtssubjekt ist es selbst ein Produkt des Gesetzes⁶⁸. Als eine an rechtlichen Regeln orientierte differentielle und dispositionelle offene Zurechnungseinheit hat es Teil an jenem paradoxen Vorgang, der die Selbsterhaltung der Einheit durch ein System der Trennungen in eine Bewegung von Differenzen überführt.

Damit das (Rechts-)Subjekt in dieser Bewegung der Differenzen nicht aufgelöst wird, muß ein Rechtsapparat bereitstehen, der mit der Selbsttransformation der Gesellschaft Schritt zu halten vermag. Nur dann kann das Recht seine Funktion der Kongruentsetzung von Verhaltenserwartungen in zeitlicher, sozialer und sachlicher Generalisierung erfüllen, d. h. den Einzelnen jenes Quantum Erwartungsstabilität garantieren, das eine Entwicklung hin zu einem Zustand sozialer Anomie im Sinne Parsons' verhindert. Historisch findet man etwa in der Weimarer Zeit eine bisher nicht gekannte Beschleunigung gesellschaftlicher Selbsttransformation, ohne daß dafür die institutionellen Verarbeitungsformen vorhanden gewesen wären.

⁶⁶ K.-H. LADEUR, *Postmoderne Rechtstheorie*, 2. Aufl., Berlin 1995, S. 17. Vgl. auch J. HEINRICHS, *Die Logik der Vernunftkritik*, Tübingen 1986, S. 87: „Nicht das 'reine, ursprüngliche, unwandelbare Bewußtsein' ist der Ursprung und 'höchste Punkt' [KdrV, B 134] unserer nachträglichen wie der gelebten Reflexion, sondern die *synthetische* Einheit der Apperzeption: Selbstbewußtsein-in-Gegenstandsbewußtsein, Selbstbezug-im-Fremdbezug. Wenn Verbindung des Mannigfaltigen *allein* durch das Verbindungsvermögen Verstand möglich ist, dann muß umgekehrt der Verstand auch *nur* als Vermögen, Gegebenes zu verbinden, erfaßt werden, nicht als selbstgenügsames Selbstbewußtsein“.

⁶⁷ LADEUR (Fn. 66), *aaO*.

⁶⁸ LADEUR, *ARSP* 80 (1994), S. 408.

In einer solchen Zuspitzung des permanenten Prozesses der produktiven wie der unproduktiven Zerstörung der selbst geschaffenen Anschlußzweige und -möglichkeiten einer offenen, nicht auf eine teleologisch vorbezeichnete Entwicklungslinie festgelegten azentrischen Gesellschaft⁶⁹ liegt für diese eine Reaktion besonders nahe: Erwartungsstabilität zu erzeugen durch die Reduktion von Möglichkeiten. Das geschieht aber nicht etwa über den Rückfall in die traditionellen Formen der substantiellen Einheit. Die Totalitarismen re-simplifizieren vielmehr die ausgebauten Differenz-Kaskaden der bürgerlich-liberalen (Markt-)Gesellschaft, indem sie die Bewegung der Differenzen auf eine einzige (bzw. einige wenige) Trennungen in Form von totalitären, weil gesellschaftsweit und also teilsystemunspezifisch Geltung beanspruchenden Polarisierungen (Freund/Feind und Klassen- bzw. Rassenkampf) festlegen. Auf diese Weise wird der Gesellschaft eine Selbständerung möglich, die alle auf Erfahrungen gestützten Erwartungen hinter sich lassen kann – sie kann sich (freilich nur über einen begrenzten Zeitraum) „erfahrungssimmun“ machen. Die an die Stelle von differentiellem Lernen tretenden und gerade nicht mehr als revisibel angesehenen Polarisierungen werden dabei anhand (vermeintlich) vorgegebener Natur- bzw. Geschichtsgesetze konstruiert. Zur Vermeidung von Ungewißheit wird ein selbstgestaltender Vor-Griff auf die Zukunft unternommen.

Die Totalitarismen können dabei an die „Verzeitlichung der Utopie“ (Koselleck), anders: die Einverwandlung der Utopie in die Geschichtsphilosophie, anknüpfen. Ende des 18. Jahrhunderts werden die Utopien nicht mehr – wie früher⁷⁰ – als räumliche, sondern als zeitliche Gegenwelten in Gestalt von Zukunftsromanen entworfen. Unter Anleitung vernunftvertrauender Fortschrittsphilosopheme kommt es in den ersten Zukunftsutopien zu widerstandsfreien, einen geschichtlichen Veränderungsfaktor nicht zulassenden Hochrechnungen moralischer Postulate der Spätaufklärung⁷¹. In linearen Modellen wird die Zukunft gleichsam geschichtlich herbeiarargumentiert und in Verbindung mit dem Gedanken der Vervollkommnungs-

⁶⁹ Vgl. LADEUR, *PVS* 1996, S. 683.

⁷⁰ Beispielhaft THOMAS MORUS („Utopia“), aber etwa auch JOHANN GOTTFRIED SCHNABEL („Die Insel Felsenburg“).

⁷¹ R. KOSELLECK, Die Verzeitlichung der Utopie, in: W. VOSSKAMP (Hrsg.), *Utopieforschung*, Band 3, Stuttgart 1982, S. 6f.

fähigkeit (Rousseaus „perfectibilité“⁷²), der die Zielsetzungen verzeitlicht und iterativ werden läßt, in den handelnden Menschen selbst hineingeholt: Der Mensch glaubt, mit seinem Bewußtsein die Geschichte nicht nur erfassen, sondern kraft seines Bewußtseins auch vollstrecken und beherrschen zu können. Über die Verzeitlichung der Utopie verschmilzt der vom Vorauswissen des richtigen und total Anderen getragene Ausgriff auf die Zukunft mit dem mehr oder minder planvollen, den Einsatz aller Mittel rechtfertigenden Angriff auf ihre vollständige Herstellung hier und jetzt oder bald, in absehbarer Zeit⁷³.

Der diagnostizierte Grundimpuls totalitärer Regime – eine erwartungsstabilisierende Reduktion der Möglichkeiten durch Aufhebung der differentiellen Struktur der bürgerlichen Gesellschaft herbeizuführen – äußert sich nicht nur in einer weitgehenden Entdifferenzierung von funktionalen Teilsystemen, wobei der Auflösung der Abgrenzung zwischen politischer und ökonomischer Macht besondere Bedeutung zukommt, weil sie die wichtigste Bedingung für die Entstehung und Verankerung der bürgerlichen Gesellschaft war. Wenn für totalitäre Regime die Eliminierung der traditionellen sozialen und klassenmäßigen Stratifikation festgestellt wird, dann geht es um totale Entdifferenzierung auch im Sozialen. Auch sie zielt auf den Abbau von Ungewißheit, die die Steigerung der einfachen Kontingenz des Wahrnehmungsfeldes zur doppelten Kontingenz der sozialen Welt mit sich bringt. Das „Geflecht aus bestehenden Institutionen und dem Wertesystem der Gesellschaft [wird] regelrecht zerrissen und neu

⁷² Die Temporalisierung des perfectio-Ideals, wie sie sich in Condorcets „perfectionnement“ und eben Rousseaus „perfectibilité“ semantisch niederschlägt, beschreibt Koselleck in dem Artikel „Fortschritt“, in: O. BRUNNER u. a. (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Band 2, Stuttgart 1975, S. 375 ff.

⁷³ Vgl. A. SCHWAN, Vom totalitären Geist der Utopie, in: K. LÖW (Hrsg.), *Totalitarismus*, 2. Aufl., Berlin 1993, S. 160. Für Schwan entfaltet die Utopie so lange eine positiv einzuschätzende kritische Funktion, wie sie als etwas Unerreichbares gedacht wird. Dann sei die Utopie – ähnlich Kants Denkfigur der regulativen Idee – selbst zwar empirisch unrealisierbar, würde aber Richtungsanweisungen vermitteln, in deren Licht die aktuelle Politik und die tatsächlichen Zustände und Praktiken einzuschätzen und zu korrigieren seien. Die unheilvolle totalitäre Wendung vollziehe sich in dem Moment, in dem die Utopie zur „Eutopie“ (der „guten“ Stätte des irdischen Paradieses) wird und mit einem absoluten Anspruch auf Erfüllung auftritt, der „sich integral und total in der Zukunft realisieren“ will. Um zu erklären, warum diese Wendung im 19. Jahrhundert eintritt, wie Schwan feststellt, muß man freilich auf die Arbeit von Koselleck zurückgreifen.

gewebt“⁷⁴, um kulturelle, religiöse und sogar ethnisch-nationale Homogenität der Menschen herzustellen: einen Zustand also, in dem die mit Erwartungen von Erwartungen verbundene Unsicherheit infolge geringerer (zu erwartender) Verhaltensvarietät reduziert ist. Idealerweise wird der Staat zur einzigen „Bezugsgruppe“ für das Individuum⁷⁵. Und auch diese Versuche einer Neu-Konstruktion von Gesellschaft in den Totalitarismen konnten an die „Vorarbeit“ der liberalen Demokratie anknüpfen. Der freiheitliche Individualismus wurde zur Hauptvoraussetzung der von totalitären Regimen weitergetriebenen Teilung und Atomisierung der sozialen Verbindungen, die dergestalt ideal präpariert waren für ihre Rekombination anhand der jeweiligen totalitären Leitbeschreibung. So stellt der Sozialismus „nur die Kehrseite des atomistischen Zerfalls, eine mechanische Verbindung von Atomen“ (Berdjajew) dar⁷⁶. Endprodukt dieser Neu-Verbindungen ist ein standardisierter und unifizierter „homo totalitaricus“, dessen Individualität im statistischen Mittel der Masse aufgelöst ist⁷⁷.

IV.

1. Bei allen Unterschieden zwischen den zwei großen Totalitarismen, dem Nationalsozialismus und dem Kommunismus, sollte angedeutet werden, daß beide als Versuche gesehen werden können, einen im letzten auf den neuzeitlichen Prozeß der Rationalisierung zurückgehenden Verlust an Erwartungsstabilität und eine dadurch induzierte generalisierte Unsicherheit abzufangen. Als Medium für eine sich immer weiter intensivierende Ausdifferenzierung und Autonomisierung gesellschaftlicher Funktionsbereiche hatte der vom Bürgertum eingerichtete Rechtsstaat gerade als Katalysator für gesellschaftliche Komplexität gewirkt und zu einer entsprechenden Potenzierung der Möglichkeitshorizonte für das Individuum geführt. In dem Moment, in dem das freiheitlich-liberale System von den selbst produzierten Möglichkeiten überwältigt zu werden droht, stellt es – gleichsam in einem extremen Vorgriff – die Bewegung der Differenzen still. Die Offenheit seiner Entwicklung wird abgebrochen durch die „Einführung

⁷⁴ BRZEZINSKI, in: JESSE, S. 265.

⁷⁵ Vgl. GADSHIJEW, in: JESSE, S. 323.

⁷⁶ Zitat bei GADSHIJEW, in: JESSE, S. 324.

⁷⁷ Vgl. GADSHIJEW, in: JESSE, S. 328/329.

einer Beschreibung des Systems in das System mit der Maßgabe, daß sie die einzig richtige und deshalb durchzusetzende sei“: Im Totalitarismus fehlt die Ebene des rekursiven Beobachtens von Beobachtungen⁷⁸. Die gesellschaftsweite, subsystemunspezifische Zirkulation der einen, nicht mehr revisiblen Selbstbeschreibung macht das Gesellschaftssystem (und auch ihre Funktionssysteme) weitgehend kognitiv unempfindlich⁷⁹. Auf diese Weise kommt es zwar zu einer Zunahme von Erwartungssicherheit, aber nur – wie angedeutet – um den Preis der Standardisierung der menschlichen psychischen Systeme, der Zerstörung von Individualität und Differenz. Diese Tendenz der bürgerlichen Gesellschaft, sich in ihrer Veränderungsdynamik gegen sich selbst zu richten, scheint einen tragischen Zusammenhang anzudeuten. „Denn als ein tragisches Verhängnis – im Unterschied gegen ein trauriges oder von außen her zerstörendes – bezeichnen wir doch wohl dies: daß die gegen ein Wesen gerichteten vernichtenden Kräfte aus den tiefsten Schichten eben dieses Wesens selbst entspringen; daß sich mit seiner Zerstörung ein Schicksal vollzieht, das in ihm selbst angelegt und sozusagen die logische Entwicklung eben der Struktur ist, mit der das Wesen seine eigene Positivität aufgebaut hat“⁸⁰.

Doch selbst wenn man die Beschleunigung der Selbsttransformation der bürgerlichen Gesellschaft als Bestandteil eines ihr eigentümlichen, in ihre Grundprinzipien eingestifteten Entwicklungsgesetzes ansieht, ist ihre Selbstaufhebung wenn nicht hintergeh-, so aber jedenfalls wohl verzögerbar. Hierzu müssen freilich adäquate Formen der Selbstbeschreibung (vgl. 2.) mit institutionellen Auffangmechanismen (vgl. 3.) zusammenwirken.

2. Folgt man der Ansicht, daß für die moderne Gesellschaft die Möglichkeit der konkurrenzfreien Repräsentation der Gesellschaft in der Gesellschaft nicht mehr besteht („Das nie ganz gegenwärtige Ganze kann nicht

⁷⁸ Vgl. LUHMANN, Enttäuschungen und Hoffnungen, in: *Soziologische Aufklärung* 4 (1987), S. 135. In direkter Negation einer Formulierung von LUHMANN, *ZfS* 16 (1987), S. 171, könnte man davon sprechen, daß es in totalitären Gesellschaften beobachtungsfreie Operationen gibt – gleichbedeutend mit der These der Ausschließbarkeit von Kommunikation über Kommunikation.

⁷⁹ Zum totalitären Charakter eines politischen Systems als Hemmschuh für seine effiziente Entwicklung vgl. den Beitrag von BRZEZINSKI, in: JESSE, S. 263 ff.

⁸⁰ G. SIMMEL, Der Begriff und die Tragödie der Kultur, in: DERS., *Das individuelle Gesetz*, Frankfurt am Main 1987, S. 142.

als Ganzes vergegenwärtigt werden“), weil keines der Funktionssysteme diese privilegierte Position für sich reklamieren kann⁸¹, und die Gesellschaft in dieser Situation nur noch durch Verschlüsselung ihrer Identität zu verhindern weiß, daß die Selbstbeschreibung auf ein Problem der Tautologie („Die Gesellschaft ist, was sie ist“) oder der Paradoxie („Die Gesellschaft ist, was sie nicht ist“) stößt. Und nimmt man weiter an, daß Unterscheidungen die geeigneten Gerüste sind, in welche ideologische, den Durchblick auf die Einheit der Differenz (und damit auf Tautologie/Paradoxie-Probleme) versperrende Inhalte eingehängt werden können, so daß handlungsanleitende und -rechtfertigende Selbstbeschreibungen in der Gesellschaft trotz fehlenden Zentrums weiter möglich bleiben⁸², dann kann man die Bedeutung abschätzen, die die Unterscheidung liberal-rechtsstaatlich/totalitär für die Selbstbeschreibung und – das ist entscheidend – für die Selbststabilisierung der westlichen Demokratien in der Nachkriegszeit hatte. Sie konnten wesentliche eigene Strukturen an ihrem – gleichsam aus sich selbst hervorgetriebenen – Negativ ausbilden. Infolge des Wegfalls der Ost-West-Bipolarität ist dies nicht mehr möglich. Nach dem Brüchigwerden der Staat/Gesellschaft-Unterscheidung⁸³ als einem ersten Schub des Immanentwerdens ist nun eine weitere Stufe der Immanenz erreicht.

Eine adäquate Verarbeitung dieser Immanenz im Bereich des politischen Denkens müßte sich zunächst für die Gefahr einer möglichen Rückkehr von „Negationen der Differenz“ sensibilisieren, sei es, daß diese in Form von substantialistischen Einheitsvorstellungen auftreten, oder sei es, daß sie die Fortentwicklung von Differenzen durch die Einführung der *einen* suprematär-irreversiblen Selbstbeschreibung blockieren und so zur Entdif-

⁸¹ Vgl. LUHMANN, *ZfS* 16 (1987), S. 162: „Jedes fertigt unter dem Gesichtspunkt des Primates der eigenen Funktion eine eigene Gesellschaftsbeschreibung an; aber keines kann sie den anderen oktroyieren, denn dafür sind die konkreten Operationen der einzelnen Funktionssysteme zu verschieden“.

⁸² Vgl. LUHMANN, *ZfS* 16 (1987), S. 163f.

⁸³ ZUMBANSEN, *KJ* 30 (1997), S. 77 (m. w. N.), weist darauf hin, daß das politische System „sich in zunehmendem Maße, auch auf internationaler Ebene, unter dem Eindruck der Notwendigkeit der Konzeptualisierung von Formen horizontaler, kooperierender oder vernetzender Herrschaftsausübung und dem Auffinden der hierfür geeigneten sozialen Akteure“ beschreibt. Für ihn ist die Staat/Gesellschaft-Unterscheidung „eine historisch überkommene und theoretisch nicht allgemeingültige oder gar prinzipielle“. Grundlegend zur historischen Bedingtheit der Unterscheidung BÖCKENFÖRDE (Fn. 50), S. 211 ff.

ferenzierung von spezialisierten Funktionssystemen tendieren. Es müßte betont werden, daß kollektive Ordnung nur noch als differentielles, auf Lernen angelegtes System möglich ist. Unter der Voraussetzung, daß Entscheidungen immer unter Bedingungen von Unentscheidbarkeit geschaffen werden, wäre jeder Rekurs auf ein „ganz Anderes“ als Fundament einer Kollektivordnung zu verstellen und die Institutionalisierung von Kooperation und Koordination gerade eingedenk dieses Mangels an Gewißheit vorzunehmen⁸⁴.

Aber der Totalitarismustheorie bliebe in einer Zeit der (totalen) Immanenz auch eine positive Aufgabe: Sie müßte (neu) eingestellt werden auf Konflikte im Rahmen eines für die ausdifferenzierte bürgerlich-liberale Gesellschaft charakteristischen „Polykontextualismus“, in dem die einzelnen Funktionssysteme eine Vielheit von nicht kompatiblen System/Umwelt-Perspektiven produzieren und als Orientierung für ihre Operationen verwenden. Das Problem liegt nun in der Inkompatibilität der Systemoptiken. Denn obgleich die Funktionssysteme als hochgetriebene Teilrationalitäten nur partiellen Charakter haben, sind sie doch gesellschaftsweit institutionalisiert und erheben auch normativ Anspruch auf universale Geltung⁸⁵. Es geht also weniger um die Gefahren einer Entdifferenzierung der Teilsysteme, sondern eher darum, daß die Reflexionstheorien der „universalen Partialordnungen“ die eigenen Systemgrenzen nicht respektieren und jeweils den Anspruch erheben, als universale Rationalität gesellschaftsweit zu gelten. So hat etwa die ökonomische Theorie längst die Grenzen ihres eigentlichen Gegenstandsbereichs der Wirtschaft überschritten und beansprucht, eine Theorie der Gesellschaft zu sein, die die (Gesamt-)Gesellschaft als ein großes Netz von Nutzenkalkülen begreift⁸⁶.

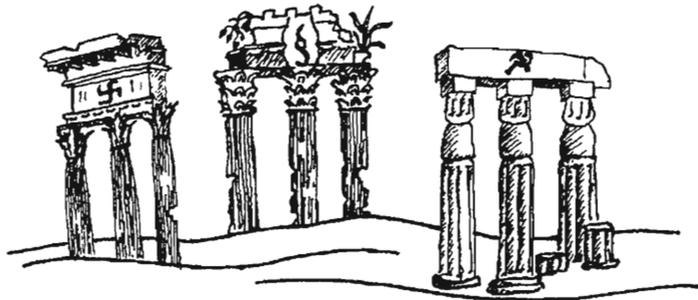
3. Schauplatz dieser Kollisionen ist insbesondere das Recht. Denn die Hoffnung, es könne sich gegen das Eindringen rechtsfremder Rationalitäten durch eine hochgetriebene Formalisierung schützen (Max Weber), hat sich nicht bestätigt. Zwar wird die Universalität des Rechts durch seine formale Codierung nicht unmittelbar der Konkurrenz anderer Rationalitäten ausgesetzt. Der binäre Rechtscode Recht/Unrecht „rejiziert“ nämlich die Codes,

⁸⁴ Vgl. LADEUR, *PVS* 1996, S. 680 f.

⁸⁵ TEUBNER, *ARSP-Beiheft* 65 (1996), S. 200.

⁸⁶ TEUBNER, *ARSP-Beiheft* 65 (1996), S. 201.

genauer: die Maßgeblichkeit der Codes der anderen Systeme für das eigene System. Doch ist ein Rechtssystem, das sich gehindert sieht, auf der Ebene der Codierung die Polykontextualität der modernen Gesellschaft – etwa durch Übergang zu einer Mehrwertigkeit im Sinne Gotthard Günthers – zu verarbeiten, genötigt, die Anpassung auf die Ebene der Programmierung des Systems zu verlagern. Auf diese Weise re-chaotisieren die auf der Code-Ebene rejizierten Universalitäten das Recht auf der Ebene der Programme, die unscharf, situationsabhängig und fluktuierend werden⁸⁷. Policy-Argumente und Kosten/Nutzen-Kalküle müssen sich zwar stets dem Code Recht/Unrecht beugen, sie herrschen aber zugleich als erfolgreiche Kriterien, die im Recht die *Zuteilung* der Werte Recht/Unrecht steuern. Die Fragmentierung der Gesellschaft wird im Innern des formalisierten Rechts als eine



Fragmentierung des Rechts, wenn auch durch die rechtsspezifische Optik gebrochen, erneut reproduziert⁸⁸. Die Rechtspraxis reagiert mit einem „neuen Fallrecht“⁸⁹, in dem in Auseinandersetzung mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Teilspähren Rechtskategorien erarbeitet werden, die nicht mehr rechtssystemweite Konsistenz für sich reklamieren können.

⁸⁷ LUHMANN, *Rechtstheorie* 17 (1986), S. 197 f.

⁸⁸ TEUBNER, *ARSP-Beiheft* 65 (1996), S. 204.

⁸⁹ So eine Kurzkennzeichnung der von ZÖLLNER, *AcP* 188 (1988), S. 86 ff., für charakteristisch gehaltenen Veränderungen der Zivilrechtswissenschaft seit der Mitte dieses Jahrhunderts. Zöllner erwähnt genauer: Ausziselierung der Dogmatik, Überhandnehmen der Kasuistik, Steigerung der Spezialisierung, Abdriften der Sonderprivatrechte, überflüssige Beschränkungen der Privatautonomie.

Und die Ausdifferenzierung des Rechts entlang gesellschaftlicher Funktionsbereiche wird zukünftig sogar noch durch die Globalisierung verstärkt werden. In relativer Autonomie gegenüber dem Nationalstaat wie gegenüber der internationalen Politik sind heute unterschiedliche Sektoren der – sich funktional und nicht territorial differenzierenden – Weltgesellschaft im Entstehen begriffen, die globale Rechtsordnungen eigener Art aus sich heraustreiben⁹⁰. Problematisch ist dabei der Unterschied zwischen hochglobalisierten gesellschaftlichen Teilsystemen, besonders der Wirtschaft, und einer nur internationalisierten, aber nicht globalisierten Politik. Der von den Funktionssystemen ausgehende Bedarf nach global geltendem Recht treibt Rechtsformen hervor, die keine Gesetzgebung, keine Verfassung und keine Normenhierarchie kennen. Ein polykontexturales Recht, das gerade auf der globalen Ebene seinen Sitz haben würde und teilweise schon hat, „wäre nicht hierarchisch in einer Normenpyramide, sondern in einem heterarchischen Normenensemble strukturiert; es hätte eine Vielfalt von Rechtsquellen, die sich nicht mehr nur aus der unversiegbaren Quelle der demokratischen Politik speisten; es wäre ein Recht ohne Rechtseinheit, ein Recht, das von unterschiedlichen gesellschaftlichen Systemen mit widersprüchlichen Eigenrationalitäten erzeugt und aufrechterhalten wird“⁹¹. In einer solchen Situation, in der die Selbsttransformation der Gesellschaft durch die Freisetzung hochspezialisierter Rationalitäten neue Dimensionen annehmen könnte, ohne daß dabei aber auf die Steuerung dieser Gesellschaft durch politisch souveräne Gewalten zurückgegriffen wird, Politik als Integrationsmechanismus also (historisch gesehen: erneut) „ausfallen“ könnte, hinge sehr viel davon ab, daß gerade das Recht seine Funktion der Erzeugung von Erwartungsstabilität adäquat zu erfüllen in der Lage wäre. Um katastrophische Formen des Wandels und dadurch induzierte soziale Anomie zu vermeiden, käme aus Sicht des hier im Anschluß an Parsons vorgestellten Ansatzes einer Totalitarismustheorie alles darauf an, das *Recht selbst* auf das Phänomen des Polykontexturalismus einzustellen. Ein noch auszuarbeitendes „interdiskursives bzw. inter-

⁹⁰ Vgl. TEUBNER, *Soziale Systeme* 2 (1996), S. 237 und Fn. 5 (zum Begriff „Globalisierung“ des Rechts) auf S. 235.

⁹¹ TEUBNER, *Soziale Systeme* 2 (1996), S. 245.

systemisches Kollisionsrecht⁹² müßte sich jedenfalls der Aufgabe stellen, widersprüchliche Teilrationalitäten als gleichursprünglich nebeneinander zu akzeptieren, ohne aber die Rationalität eines Ganzen angeben oder überhaupt noch voraussetzen zu können⁹³.

Die von der Totalitarismustheorie in der Vergangenheit gewonnenen Einsichten über das Nichtaushaltenkönnen von Differenz dürften bei der Lösung dieser Aufgabe der Grenzsicherung pluraler Diskursidentitäten – inklusive der des Rechtsdiskurses selbst⁹⁴ – durchaus hilfreich sein. Einzig ein Driften der Totalitarismustheorie vom Bereich der Politik in den Bereich des Rechts stünde bevor.

DAN WIELSCH

⁹² Vgl. bereits G. TEUBNER, *Recht als autopoietisches System*, Frankfurt am Main 1989, S. 123 ff.

⁹³ TEUBNER, *ARSP-Beiheft* 65 (1996), S. 207.

⁹⁴ Zu dessen Gefährdung durch rechtsfremde Rationalitäten vgl. die Ausführungen oben S. 521f.